

**Synopse der Änderungen der Satzung der nicht rechtsfähigen Stiftung
„St. Sebastiani Bruderschaft“**

Geltende Satzung	Satzung nach Änderung
<p>§ 8 Abs. 1</p> <p>(1) Dem Kuratorium obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens; 2. die Verwaltung der Erträge des Stiftungsvermögens; 3. die Zustimmung zu Verträgen über die Nutzung des Stiftungsvermögens mit Ausnahme der St. Sebastianskirche; 4. die Vorberatung hinsichtlich des Erwerbs und der Veräußerung von Vermögensgegenständen; 5. die Vorberatung über die Annahme von Schenkungen und Zustiftungen. 	<p>§ 8 Abs. 1</p> <p>(1) Dem Kuratorium obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens; 2. die Zustimmung zu Verträgen über die Nutzung des Stiftungsvermögens mit Ausnahme der St. Sebastianskirche; 3. die Vorberatung hinsichtlich des Erwerbs und der Veräußerung von Vermögensgegenständen; 4. die Vorberatung über die Annahme von Schenkungen und Zustiftungen.
<p>§10 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Der bisherige Folge der §§ wird angepasst.</p>